

# Verwaltungsvereinbarung

zur Umsetzung einer Berufsorientierung für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung unter Beachtung der Intention der Ziffer 6.1 (Seite 36 - 38) der „Vereinbarung zur Durchführung der Initiative Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ in der ab Januar 2022 gültigen Fassung

(Vereinbarung Projekt „BOM/ZABIB“ Inklusion Hessen)

zwischen

dem Land Hessen,

vertreten durch

das Hessische Kultusministerium (HKM)

und

das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)

- nachfolgend auch gemeinsam „Land“ genannt -

und dem

Landeswohlfahrtsverband Hessen - Integrationsamt - (LWV)

## I Zielsetzung

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-Behindertenrechtskonvention, kurz VN-BRK) vom 13. Dezember 2006 (BGBl. 2008 II S. 1420) sichert Menschen mit Behinderungen das Recht zu, den Alltag so autonom wie möglich zu gestalten und selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Mit dem bis zum 31.12.2020 laufenden Vorgänger-Projekt von BOM/ZABIB konnten Schülerinnen und Schüler (SuS) mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung durch auf sie individuell abgestimmte Berufsorientierungsmaßnahmen (BOM) in ihrer Selbstbestimmtheit, mithin in ihrem Berufswahlprozess, gestärkt werden. Es sollten ihre Inklusionschancen auf dem allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt als Alternative zu einer Beschäftigung in Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) verbessert werden. Wesentliche Kernelemente der Projektumsetzung waren neben Kompetenzanalysen und Berufswegekonferenzen insbesondere das Angebot an bis zu 200 Schülerinnen und Schüler, mithilfe eines von Integrationsfachdiensten des LWV Hessen-Integrationsamtes oder des Berufsbildungswerkes Südhessen intensiv begleiteten Betriebspraktikums auf dem ersten Arbeitsmarkt sich jenseits eines geschützten Rahmens mit den realen Arbeitsbedingungen der am Markt agierenden Unternehmen auseinandersetzen zu können. Obwohl es nicht primäres Ansinnen des Projektes war, konkrete Anschlussmaßnahmen im Übergangsbereich Schule-Beruf zu generieren, konnten teilweise Anschlussangebote verzahnt oder Platzierungen im ersten Arbeitsmarkt erreicht und damit WfbM-Aufnahmen vermieden werden. Diese positiven Beispiele haben gezeigt, dass eine praxisnahe Berufsorientierung in Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes mit dem Angebot eines intensiven „Matchings“ durch Praktika begleitende Dienste dazu beitragen kann, Arbeitgeber in Hessen bei ihrer Suche nach Arbeitskräften zu unterstützen und diesen SuS eine berufliche Perspektive aufzeigen zu können. Darauf soll mit dieser Vereinbarung aufgebaut werden.

Mit der Neuauflage der Vereinbarung „Projekt BOM/ZABIB“ soll auch eine Laufzeitanpassung an die „Vereinbarung zur Durchführung der Initiative Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ in der ab Januar 2022 gültigen Fassung vorgenommen werden. Es ist zum einen Ziel, das Angebot von fachdienstbegleiteten Betriebspraktika für jährlich bis zu 200 Schülerinnen und Schüler der Zielgruppe bis zum Ende der Laufzeit der „Vereinbarung zur Durchführung der Initiative Abschluss und Anschluss – Bildungsketten bis zum Ausbildungsabschluss“ in der ab Januar 2022 gültigen Fassung zur Verfügung zu stellen. Zum anderen wollen das Land und der LWV im Anschluss an die schulische Berufsorientierung finanzielle und damit einhergehend über die Integrationsfachdienste auch personelle Unterstützung für die potentiellen Beschäftigungsgeber anbieten, die im Kontext und in Ergänzung der gesetzlichen Möglichkeiten der Agenturen für Arbeit (AA) oder der Jobcenter (JC)

den Übergang in das Berufsleben erleichtern sollen. Personelle Kontinuität, nach Möglichkeit auch in Anschlussmaßnahmen nach der beruflichen Orientierung, können Vermittlungsbemühungen unterstützen und sind anzustreben. So führen auch die „Bildungsketten“ in Ziff. 6.2. aus, dass eine personenzentrierte Kontinuität für diesen Personenkreis anzustreben ist. Das HMSI wird daher sein Arbeitsmarktprogramm Hessisches Perspektivprogramm zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen schwerbehinderter Menschen (HePAS) auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Projekt BOM/ZABIB in der Weise öffnen, dass die Kostenübernahme für nach Schulentlassung weiterbetreuende Dienste zur Aufrechterhaltung der personenzentrierten Unterstützung auch bei Anschlussplatzierungen möglich wird und Ausbildungsgeber – auch bei Nutzung des Budgets für Ausbildung – einen Anreiz zum Abschluss sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse erhalten können. Der Geschäftsprozess ist schematisch in der **Anlage 1** „Prozessablauf für die Berufsorientierung BOM/ZABIB“ dargestellt.

## II Zielgruppe

- Zur Zielgruppe gehören, unabhängig vom Ort der Beschulung, Schülerinnen und Schüler (SuS) mit Behinderungen oder Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung, soweit sie einen behinderungsbedingten Bedarf an individuell angepasster Berufsorientierung aufweisen. Ziel ist es, die Inklusionschancen für diese SuS auf dem allgemeinen Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern und damit eine berufliche Alternative zur WfbM zu schaffen.
- Ist eine Schwerbehinderung förmlich (noch) nicht anerkannt, werden diese SuS nach § 151 Absatz 4 Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) aufgrund des festgestellten Vorliegens eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung eines der oben genannten sonderpädagogischen Förderschwerpunkte während der Zeit der Berufsorientierung gegenüber dem betreuenden Fachdienst einem schwerbehinderten Menschen gleichgestellt. Diese Gleichstellung ist erforderlich, um den Einsatz von Ausgleichsabgabemittel im Rahmen des schulischen Berufsorientierungsprozesses legitimieren zu können. Die Vereinbarungspartner wollen den betroffenen SuS und ihren Erziehungsberechtigten keine zusätzlichen verwaltungsorganisatorischen Hürden auferlegen, die die Akzeptanz des Projektes erschweren könnten. Auch sollen die Eltern sich nicht genötigt sehen, für ihr Kind zur Teilnahme an dem Projekt die Schwerbehinderteneigenschaft beantragen zu müssen. Daher werden SuS mit den gegebenen Beeinträchtigungen automatisch zur Teilnahme an dem Projekt berechtigt.
- Entscheidend für ihre Teilnahme am Projekt ist, dass die vorliegende Beeinträchtigung die Vermittlungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt offensichtlich erschweren würden, gleichwohl die Lehrkräfte aber ein individuelles Potenzial se-

hen, ihren SuS durch die im Projekt angebotene individuelle Begleitung eine reelle Chance auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Übergangssystem Schule – Beruf einräumen zu können.

- Gleichwohl sollten die Eltern von den Projektdurchführenden (Schule/Integrationsfachdienste) über die Inhalte des Feststellungsverfahrens einer Schwerbehinderung/Gleichstellung nach dem SGB IX umfassend informiert werden, da eine anerkannte Schwerbehinderung / festgestellte Gleichstellung im nachfolgenden Berufsleben die Inanspruchnahme von individuell angepassten Unterstützungsmöglichkeiten durch die AA und das Integrationsamt ermöglichen.

### **III Besondere Angebote in der Schule (Phase A) und Verzahnung der Angebote im Übergangsbereich (Phase B)**

Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung ist die gute Gestaltung der Berufsorientierung und des Übergangs von der Schule in den Beruf ein wesentlicher Schlüsselfaktor für die Verhinderung von Bruchstellen in ihrem Teilhabeprozess. Dies erfordert eine (u.a. sozialräumlich) bedarfsgerechte Planung von Leistungen, die diese Schülerinnen und Schüler unterstützen, fördern und stärken. Dazu müssen den Heranwachsenden erreichbare und erstrebenswerte Berufsziele aufgezeigt und mit ihnen gemeinsam erarbeitet werden. Die auf den jeweiligen Bedarf abgestimmten Berufsorientierungsmaßnahmen sollen ein individuelles regionales Angebot an Schulen etablieren und über bedarfsgerechte Anschlussmaßnahmen den Übergang nach der Schule in den Beruf unterstützen. Hierzu bedarf es einer um die Erfahrungen in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes erweiterten Berufsorientierung während der Schulzeit und (weiterer) Angebote für den Übergangsbereich, die eine personelle Kontinuität ermöglichen könnten. Diese Angebote sollen das Repertoire der Agenturen für Arbeit ergänzen können.

#### **III.1 Phase A: besondere Angebote während der Schulzeit**

Alle SuS der Zielgruppe sollen – beginnend im zweiten Halbjahr der Vorvorabgangsklasse (Bsp.: Abgangsklasse im 10. Schuljahr, dann ist die Vorvorabgangsklasse im 8. Schuljahr) bzw. mit dem Eintritt in die Berufsorientierungsstufe – ergänzend zu den bereits vorhandenen schulischen Angeboten bei der beruflichen Orientierung mit folgenden Maßnahmen unterstützt werden:

- Durchführung einer Kompetenzfeststellung – entsprechend § 11 der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 13. Juli 2018 (ABl. S. 685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166) – (Potenzialanalyse in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung (GE) und körperlich motorische Entwicklung (KME) nach *hamet e+* oder *hamet 3*, bei lernzielgleicher Beschulung alternativ auch *KomPo7*) zum Maßnahmenbeginn und als Grundlage für ein sich zeitnah anschließendes Praktikum.

#### Erläuterung der Testverfahren:

- *KomPo7* stellt für Schülerinnen und Schüler den Start in die Berufsorientierung dar. Im Mittelpunkt von *KomPo7* steht die Beobachtung und Beschreibung der sozialen, personalen und methodischen Kompetenzen der Jugendlichen. An den festgestellten Kompetenzen sollen sich die weitere berufliche Förderung und Beratung der Schülerinnen und Schüler durch die Schule, die Eltern und die im Übergangsbereich Schule – Beruf begleitenden Dienste (z. B. Fachkräfte des Integrationsfachdiensts oder Fachkräfte bzw. -dienste der Bundesagentur für Arbeit) anschließen.
  - Die handlungsorientierten Testverfahren *hamet 3* und *hamet e+* sind jeweils zur Erfassung und Förderung beruflicher Kompetenzen von Menschen mit erhöhtem Förderbedarf entwickelt worden. Bestehend aus sechs Modulen deckt *hamet 3* wesentliche Anforderungen der Ausbildung und des Berufs ab und zeigt Möglichkeiten der individuellen Förderung auf. Das Verfahren *hamet e+* ist ein eigenständiges Verfahren zur Testung elementarer handwerklich motorischer Kompetenzen von Menschen mit erhöhtem Förderbedarf in der Differenzierung des unteren Leistungsbereiches.
- 
- Einbindung aller Beteiligten (Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern, Integrationsfachdienst (IFD) oder Berufsbildungswerk (BBW)) auf Basis des Berufswegeplans (**Anlage 2 Anhang 1a - c**) in der Berufswegekonferenz I (BWK I) für diejenigen SuS, bei denen aufgrund der Ergebnisse von Kompetenzfeststellungsverfahren, Praktikum und ihrer Potenziale die besten Erfolgsaussichten erkennbar sind, in den allgemeinen Arbeitsmarkt inkludiert zu werden.
  - Begleitung durch vorzugsweise den IFD oder alternativ das BBW in enger Abstimmung mit den Lehrkräften in einem sich nach der BWK I anschließenden zweiten Betriebspraktikum auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für diejenigen Schülerinnen oder Schüler, deren weiterer Berufsorientierung ein im Vorfeld der BWK I erstellter Berufswegeplan zugrunde liegt.
  - Gemeinsame Auswertung des Betriebspraktikums in der Berufswegekonferenz II (BWK II) mit allen unter b) genannten Beteiligten zur Formulierung von Zielen und ggf. auch Anschlussmaßnahmen für den weiteren Berufsweg der SuS.
  - Den SuS wird zum Abschluss des Projektes in der BWK II eine Teilnahmebescheinigung (**Anlage 2 Anhang 9**) ausgehändigt, welche die erworbenen Kompetenzen auf Basis des Berufswegeplans und der Erfahrungen des Betriebspraktikums auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beinhaltet. Die Teilnahmebescheinigung kann daher von den im Übergangsbereich verantwortlichen Akteuren bei der Suche nach passgenauen Teilhabemöglichkeiten im allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützend herangezogen werden.

### III.2 Phase B: Verzahnung der Angebote im Übergangsbereich

Zur Gewährleistung einer vertrauensschaffenden Kontinuität und damit Sicherung einer durchgängigen Beauftragung von Begleitungen sollen bei Anschlussmaßnahmen nach Möglichkeit die in der Schule das Betriebspraktikum begleitenden Fachdienste (IFD/BBW) herangezogen werden. In welchem Umfang dies gelingen kann, ist auch davon abhängig, inwieweit die Agenturen für Arbeit/Jobcenter bei ihren gesetzlichen Möglichkeiten die begleitenden Dienste weiterhin beauftragen werden/können. Sofern die SuS die Kontinuität der Fachdienste (IFD/BBW) für eine Heranführung an Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze wünschen und dies in der BWK II auch von allen am Prozess der Berufswahl beteiligten Akteuren als eine realistisch erscheinende Möglichkeit dokumentiert wurde, kann HePAS im Anschluss an die Schulentlassung ein zusätzliches Angebot unterbreiten (Heranführung und Begleitung) – und zwar bereits ab dem ersten Tag der Arbeitsaufnahme. Zukünftigen Arbeitgebern stehen somit bei Abschluss sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse neben den möglicherweise zustehenden Eingliederungszuschüssen der Agenturen für Arbeit (diese prüfen im Einzelfall die Voraussetzungen) bei Vorliegen der Voraussetzungen Prämien nach HePAS und finanzielle Unterstützung des Integrationsamtes (begleitende Hilfe) bereits in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung zur Verfügung. In den Einzelfällen, in denen eine Begleitung durch das BBW Süd erfolgen könnte, muss zum Ende der Schulzeit in Verantwortung des BBW Süd ein Übergang zu einem regional tätigen IFD initiiert und umgesetzt werden.

Mögliche Anschlussmaßnahmen des Integrationsamtes sind:

- Zuschüsse für Arbeitgeber, um neue Arbeits- und Ausbildungsplätze zu schaffen
- Zuschüsse für die behinderungsgerechte Ausstattung bestehender Arbeitsplätze an Arbeitgeber, soweit nicht die Agenturen für Arbeit zuständig sind
- Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen durch die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen an Arbeitgeber
- Leistungen zu den Kosten einer Berufsausbildung an Arbeitgeber

Mögliche Anschlussmaßnahmen über HePAS sind:

- (Probe-/Praktika-) Einstellungs- und Ausbildungsprämien an Arbeitgeber für die Beschäftigung und Ausbildung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung oder mit festgestelltem Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, welche am Projekt BOM/ZABIB teilgenommen haben
- Heranführung und Begleitung bei der Einstellung in ein Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis

Die Reha-Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit beraten über die zustehenden Möglichkeiten der Arbeitsvermittlung. Sie prüfen im Einzelfall, ob für SuS Maßnahmen zur Inklusion auf dem allgemeinen Beschäftigungsmarkt in Betracht gezogen werden können. Dies können insbesondere sein:

- Unterstützte Beschäftigung (UB)
- Budget für Ausbildung
- Zuschüsse für die behinderungsgerechte Ausstattung bestehender Arbeitsplätze an Arbeitgeber, soweit nicht das Integrationsamt zuständig ist

Die Vereinbarungspartner sehen in der flexiblen Anwendung der gegebenen Teilhabemöglichkeiten auch unter Nutzung der neuen Förderinstrumente des BTHG für diesen Personenkreis u.a. den Schlüssel eines möglichen „Erfolges“. So kann über HePAS eine Heranführung zu einem Budget für Ausbildung finanziert werden (Matching). Der Arbeitgeber ist auch in diesem Fall prämierechtigt nach HePAS. Im Gegensatz zu „regulären“ Ausbildungsverhältnissen kann eine Begleitung durch den IFD / das BBW während des Ausbildungsverhältnisses nur unter Nutzung eines gegenüber den Agenturen für Arbeit zu beantragenden persönlichen Budgets möglich werden.

Bei dem Angebot von Unterstützter Beschäftigung (UB) nach § 55 SGB IX sollen sich die bisher begleitenden Dienste verstärkt um eine „Bewerbung“ als durchführender Träger bemühen, um auch in diesen Fällen die Möglichkeit einer fortgesetzten Kontinuität von der Schule über den Übergangsbereich hinaus eröffnen zu können. So soll im Interesse der SuS bei einem nahtlosen Übergang zur individuellen betrieblichen Qualifizierung (InBeQ) im Rahmen von Unterstützter Beschäftigung eine Anschlussbetreuung durch den IFD zur Gewährleistung stabiler Arbeitsmarktteilhabe entstehen.

#### IV Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Für eine erfolgreiche und nachhaltige Umsetzung der Berufsorientierungsmaßnahmen im Zeitraum der Laufzeit dieser Vereinbarung verpflichten sich das Hessische Kultusministerium (HKM), das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI), sowie der LWV zu einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Die Anbahnung und Einmündung in betriebliche Beschäftigungsverhältnisse und ihre entsprechende Förderung ist gemeinsames Ziel. Dabei geht es um gemeinsame Eingliederungsbemühungen für Schülerinnen und Schüler mit Potenzial für den allgemeinen Arbeitsmarkt über Schnittstellen hinweg.

Die Verantwortung für den Prozess der Berufsorientierung als schulische Maßnahme (s. II, Phase A) liegt im Zuständigkeitsbereich des HKM.

Das HMSI / der LWV beteiligen sich im Rahmen der intensiven Begleitung des Betriebspraktikums mit der Finanzierung der Angebote durch den IFD und das BBW, auf welche die Schulen zurückgreifen können (**Anlage 3**).

Die Berufsorientierung als frühzeitige und vorausschauende Orientierung Heranwachsender in Bezug auf das Berufsleben verfolgt als Teil des Übergangsmangements

Schule – Beruf das Ziel, individuelle Berufswahlkompetenz zu vermitteln und zu stärken. Das kann, insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit Behinderung oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, im Rahmen des Inklusionsgedankens nur gelingen, wenn die Berufsorientierung adressatengerecht und vernetzt mit anderen am Berufswahlprozess beteiligten Akteuren und entsprechenden Angeboten umgesetzt wird. Die vorbeschriebenen Maßnahmen im Rahmen von BOM/ZABIB und den Anschlussmaßnahmen sind eine Ergänzung der im Übergangsbereich bestehenden Angebote der Arbeitsvermittlung für einen besonders betroffenen Personenkreis, um Werkstattaufnahmen reduzieren zu können. In den Fällen, in denen durch die Heranführungs- und Begleitungsmaßnahmen des Landes keine realistische Aussicht auf Einmündung in den ersten Arbeitsmarkt besteht, greift nach Ende des Berufswahlprozesses das Verfahren der beruflichen Rehabilitation. In diesem Verfahren wird geprüft, ob eine Förderung durch die BA als Träger von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX i.V.m. § 5 Nr.2 SGB IX) für diese Schülerinnen und Schüler in Frage kommt.

Damit die betriebliche Eingliederung gelingt, bedarf es einer frühzeitigen, intensiven und kontinuierlichen individuellen Unterstützung an der Schwelle von der Schule in das Berufsleben.

#### **IV.1 Eckpunkte der schulbezogenen und regionalen Zusammenarbeit**

- Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler ist freiwillig und wird mit ihnen und den Eltern schriftlich vereinbart.
- Der individuelle Förderbedarf und die daraus resultierende Berufswegeplanung werden aufgrund der gemeinsam vereinbarten Kriterien beschrieben und im Berufswegeplan dokumentiert.

Die Entscheidung im Verfahren der BWK II obliegt den Eltern und den SuS mit Unterstützung durch den IFD / das BBW. Die Vereinbarungspartner würden eine enge Verzahnung mit den AA oder JC im Rahmen des Projektes begrüßen und werden daher der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit vorschlagen, eine Teilnahme der Reha-Beratungsfachkräfte der Agenturen für Arbeit bei den BWK II zu unterstützen, damit die für die Vermittlung zuständigen Eingliederungsakteure über das individuelle Ergebnis / die Empfehlungen zum weiteren Berufsweg rechtzeitig informiert sind und ggf. gemeinsam mit allen Projektakteuren eine berufliche Option auf Basis des Projektes den SuS offerieren könnten. Die Vereinbarungspartner erachten es auch als zielführend, wenn auf regionaler Ebene die Organisationsabläufe und Vernetzung zwischen Schulen – Betrieben und IFD oder BBW ausgebaut werden, um ein effizientes und nachhaltiges System der Berufswegeplanung (weiter) zu entwickeln. Dies erfordert die Identifizierung von Schnittstellen und Synergieeffekten und deren Aufarbeitung in jährlichen Steuerungsgesprächen der Vereinbarungspartner.

Zur Steuerung des Gesamtangebotes reflektieren die Vereinbarungspartner einmal jährlich nach Ende eines jeden Schuljahres die Zusammenarbeit. Bei Bedarf, der von

jedem Vereinbarungspartner angemeldet werden kann, können die Sitzungen in einem kürzeren Turnus stattfinden. Umsetzungsschritte, ggf. notwendige Problemlösungen in den Regionen sowie die Ergebnissicherung werden in den Steuerungsgesprächen abgestimmt. Das HKM lädt zu den Steuerungsgesprächen ein.

Die Daten zum BOM/ZABIB-Prozess werden aus dem Anmeldebogen „Erlass BOM/ZABIB: Anmeldung Betriebspraktikum Projekt BOM/ZABIB“ (**Anlage 2, dort Anlage 5**) gewonnen. Der IFD bzw. das BBW sendet zu Abrechnungszwecken die von der Schule unterzeichneten Vordrucke jährlich spätestens bis zum 20. November an den LWV. Dieser erstellt – orientiert an den Vorgaben der BIH-Statistik – eine Analyse zum Verbleib der an BOM/ZABIB teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

## IV.2 Rolle und Aufgaben der operativen Ebenen

Die Zuständigkeiten der Akteure aus Schulen, dem IFD und dem BBW bleiben grundsätzlich unberührt.

### IV.2.1 Aufgaben der Schulen

#### **Erlass BOM/ZABIB (Anlage 2)**

- Der Erlass regelt den Ablauf der Maßnahme in der Schule.
- Die 200 Plätze für eine Begleitung durch den IFD oder das BBW werden jährlich systemisch durch das HKM auf die Schulämter verteilt. Die Schulamtsverbände können bei Mehr- oder Minderbedarfen miteinander kooperieren.
- Die Schule ist regionaler Ansprechpartner für die Kooperationspartner im Gesamtprozess.
- Die Kooperationsvereinbarung (Anlage 2, dort Anlage 3) beschreibt die Aufgabenverteilung und die Zusammenarbeit zwischen Schule und IFD oder BBW im Rahmen der Prozessbegleitung. Die Aufgaben der Schule und der Lehrkräfte sind in dieser Kooperationsvereinbarung aufgeführt.

### IV.2.2 Aufgaben des IFD und des BBW

- Der IFD und das BBW sind entsprechend § 193 ff SGB IX tätig.
- Eine systematische und professionell begleitende berufliche Orientierung ist wesentliche Grundlage für eine nachhaltige Eingliederung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Arbeitsmarkt. Der IFD und das BBW sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit die „Aufnahmebereitschaft“ der Wirtschaft für die SuS erhöhen.
- Durch die Begleitung sollen die differenzierten Unterstützungsanforderungen sichtbar werden. Des Weiteren sollen durch die intensiven Vorbereitungen adäquate Beschäftigungsmöglichkeiten nach dem Schulabschluss erschlossen werden, die flexibel auf die besonderen Voraussetzungen abgestimmt sind.

Der IFD und das BBW sorgen dafür, dass die für die Maßnahme eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fachlich qualifiziert sind und über entsprechende Berufserfahrung bezüglich der Zielgruppe verfügen. Personalwechsel bei der Begleitung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Maßnahme sollen vermieden werden.

### **Portfolio IFD und BBW (Anlage 3)**

- Das Portfolio beschreibt die Dienstleistungsfunktion zur Unterstützung der Maßnahme nach Ziffern II und III.
- Die regionale Übersichtskarte stellt die Standorte des IFD und des BBW dar (**Anlage 3.1**).

### **Selbst- und Fremdeinschätzungsbogen (Anlage 2, dort Anlage 7)**

- Dieser Bogen kann für die Feststellung der Wahrnehmung der Schülerin oder des Schülers in Bezug auf das Betriebspraktikum sowie für die Evaluation durch den jeweiligen Betrieb genutzt werden. Er wird den Schulen digital zur Verfügung gestellt.

## **V Finanzierung**

In der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung finanziert das HKM das Kompetenzfeststellungsverfahren und die Teilnahme an der Berufsfelderkundung im Rahmen eines Praktikums.

Die für die Dienstleistungen von IFD und BBW im Rahmen der schulischen Berufsorientierungsmaßnahmen für die Begleitung von jährlich bis zu 200 Schülerinnen und Schülern in einem Betriebspraktikum und den damit zusammenhängenden Vor- und Nachbearbeitungsaufgaben in den Berufswegekonferenzen erforderlichen Aufwände werden aus Landesmitteln mit einem Pauschalbetrag je Schülerin oder Schüler abgegolten. Das HMSI und der LWV stellen entsprechende Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Verfügung. Es wird ein jährliches Budget von maximal 300.000 Euro (bei Ausschöpfung der höchstmöglichen Teilnehmerzahl) für die mit der Prozessbegleitung umzusetzenden Dienstleistungen von IFD oder BBW (200 Schüler x 1.500 € - Pauschale je Schülerin oder Schüler) aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bereitgestellt. Der LWV übernimmt die Abrechnung aufgrund der vorgelegten Bescheinigungen der Schulen (**Anlage 2, dort Anlage 5**). Der IFD oder das BBW haben jährlich spätestens zum 20. November diese Bescheinigungen vorzulegen; die pauschale Entschädigung der Dienste erfolgt innerhalb von vier Wochen.

Die Vereinbarungspartner beraten sich in den Steuerungsgesprächen über die Umsetzungs-, Kosten- und Finanzierungsplanung. Die Vereinbarungspartner tragen die in ihrem jeweiligen Bereich anfallenden administrativen Kosten.

## VI Öffentlichkeitsarbeit

Die Vereinbarungspartner sprechen sich für eine gemeinsame und vertrauensvolle Öffentlichkeitsarbeit aus. Sie planen insbesondere eine aktive, gezielte Bekanntmachung des Projektes BOM/ZABIB in lokalen und überregionalen hessischen Netzwerken und Organisationen, wie z. B. OloV, den hessischen Kammern und Innungen, etc. sowie einen Flyer mit Informationen zum Projekt BOM/ZABIB, zusätzlich auch in leichter Sprache. Ein Schwerpunkt der Öffentlichkeitsarbeit soll dabei auf die vertrauensvolle Elternarbeit gelegt werden.

Gemeinsames Ziel ist es, den Prozess der Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung transparent zu kommunizieren. Perspektivisch können, bei Zustimmung aller Beteiligten, gute Inklusionsbeispiele, insbesondere auch in Arbeits- und Ausbildungsbetrieben, beworben werden.

## VII Datenübermittlung und Datenschutz

Es wird auf die Geltung der datenschutzrechtlichen Regelungen hingewiesen, insbesondere auf die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Hessische Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in der jeweils aktuellen Fassung.

Auf die zwischen den jeweiligen Beteiligten vor Ort (Schule, IFD/BBW, Praktikumsbetrieb) im Rahmen des Vollzugs des Projektes BOM/ZABIB abzuschließenden Vereinbarungen gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 DS-GVO wird verwiesen (**Muster in Anlage 2, dort Anlage 10**).

Der Berufswegeplan enthält personenbezogene Daten, die für die Durchführung der vertieften Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung oder Anspruch auf sonderpädagogische Förderung erforderlich sind. Nur mit den notwendigen persönlichen Daten und dem zusammengefassten (und fortgeschriebenen) Leistungsprofil lässt sich eine gemeinsame Prognose abgeben, ob bzw. für welche Ausbildung oder Arbeit die Schülerinnen und Schüler geeignet sind. Aufgrund der Freiwilligkeit des Prozesses der vertieften Berufsorientierung ist vor Durchführung der Potenzialanalyse in der Schule eine Einverständniserklärung der Schülerin oder des Schülers und bei Minderjährigen eine Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter zur Durchführung des Prozesses und zur Weitergabe der erhobenen Daten an die sonstigen Beteiligten (**Anlage 2, dort Anlage 6**) einzuholen und bis zum Abschluss der Berufsorientierung vorzuhalten. Die Ersterhebung und Fortschreibung der Daten der jungen Menschen sowie die Weiterleitung des Berufswegeplans an den IFD / das BBW erfolgen, unter Beachtung der Regelungen des Datenschutzes und der Erforderlichkeit der Aufgabenwahrnehmung im Sinn von § 83 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166), durch die

Lehrkräfte. Eine Übersendung der Berufswegepläne auf einem gesicherten elektronischen Kanal ist derzeit noch nicht möglich, wird aber von den Partnern perspektivisch angestrebt. Die gesetzlichen Regelungen zur Datenspeicherung und Datenverarbeitung sind zu beachten.

## VIII Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Bei Änderungen von (z. B. gesetzlichen) Rahmenbedingungen ist in den Steuerungsgesprächen zu befinden, ob eine entsprechende Anpassung der Anlagen erforderlich ist. Sollte eine Bestimmung oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der Übrigen nicht berührt. Die Unterzeichner vereinbaren, die nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, welche den beabsichtigten Erfolg in geeigneter Weise sicherstellt. Die Partner der Vereinbarung stimmen darüber überein, Meinungsverschiedenheiten über Ziele und Durchführung des Projektes eng und vertrauensvoll zu lösen.

## IX Inkrafttreten und Laufzeit

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft. Über eine Verlängerung ist rechtzeitig in den Steuerungsgesprächen zu befinden. Sollten außergewöhnliche Veränderungen in den (gesetzlichen) Rahmenbedingungen eintreten, welchen nicht durch Änderung der Vereinbarung nach Ziffer VIII Rechnung getragen werden kann und sollte daher nur der Weg der Aufhebung der Vereinbarung verbleiben, ist dies rechtzeitig (vier Monate vor Schuljahresende) mit den Vereinbarungspartnern zu erörtern und eine einvernehmliche Aufhebung herbeizuführen.

Wiesbaden, . .2022



Hessisches Kultusministerium  
Abteilungsleiter Z

Ministerialdirigent  
Tobias Petry

Wiesbaden, 20.10.2022



Hessisches Ministerium für  
Soziales und Integration  
Abteilung IV Soziales

Axel Cremer

Kassel, 31.10.2022



Landeswohlfahrtsverband  
Hessen

Landesdirektorin  
Susanne Selbert

### **Anlagen 1 – 3.1**

- 1 Prozessablauf für die Berufsorientierung BOM/ZABIB (Geschäftsprozess, auch schematisch)
- 2 Erlass BOM/ZABIB (HKM für die Lehrkräfte) mit 10 Anlagen
- 3 Portfolio des Integrationsfachdienstes (IFD) Hessen und des Berufsbildungswerkes (BBW) Südhessen
- 3.1 Regionale Übersichtskarte – Standorte des IFD und des BBW

